

Dienstag, 24. Oktober 1967.

Zusatzvertrag mit Oesterreich zum  
Haager Uebereinkommen betreffend  
Zivilprozessrecht 1954.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 6. Oktober 1967  
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 17. Oktober 1967  
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des **Justiz- und Polizeidepartements**  
und mit Zustimmung des **Politischen Departements** hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem österreichischen Begehren, Verhandlungen zum Abschluss eines Zusatzabkommens zum Haager Uebereinkommen von 1954 betreffend Zivilprozessrecht aufzunehmen, wird entsprochen und die Polizeiabteilung zur Führung dieser Verhandlungen ermächtigt.
2. Zu diesem Zweck wird folgende Delegation bestimmt:  
Chef: Dr. O. Schürch, Direktor der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements;  
Mitglieder: Dr. C. Markees, Sektionschef Ia mit besonderen Aufgaben der Polizeiabteilung;  
Dr. H. Zoelly, Sektionschef Ia des Rechtsdienstes des Politischen Departementes;  
Sekretär: P. Felley, Sektionschef II der Polizeiabteilung.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, den vereinbarten Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
4. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, den beiden Delegationen im Namen des Bundesrates ein Essen zu offerieren.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement, für sich und zu Handen der Polizeiabteilung, zum Vollzug (10 Ex.); an das Politische Departement (5 Ex.); an die Bundeskanzlei zur Ausstellung der Vollmacht; an die Mitglieder der Delegation zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:



C 2/27/1

3003 Bern, den 11. Oktober 1967

A n d e n B u n d e s r a t

Zusatzvertrag mit Oesterreich zum  
Haager Uebereinkommen betreffend  
Zivilprozessrecht 1954.

---

1. Der Schriftverkehr zwischen schweizerischen und österreichischen Behörden in Rechtshilfeangelegenheiten ist durch die "Erklärung zwischen der Schweiz und Oesterreich betreffend den direkten Verkehr der beiderseitigen Gerichtsbehörden" vom 30. Dezember 1899 geregelt. Diese Regierungsvereinbarung bezieht sich auf Zivil- und Strafsachen und enthält ausschliesslich Bestimmungen über den unmittelbaren Korrespondenzverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten erster Instanz, bzw. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, die Verkehrssprache und den Kostenersatz.
2. Im Januar 1961 schlug das Bundesministerium für Justiz in Wien vor, die sprachlich veraltete und für die heutige österreichische Gerichtsorganisation nicht mehr passende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, vor allem weil nach österreichischer Auffassung zweifelhaft ist, inwieweit die bestehende Vereinbarung, das sogenannte "Korrespondenzübereinkommen", durch die abweichenden Bestimmungen der von beiden Staaten ratifizierten Haager Uebereinkommen betreffend Zivilprozessrecht von 1905 und 1954 derogiert wurde. Es bestand ferner österreichischerseits der Wunsch, einzelne Fragen des Rechtshilfeverkehrs, die gelegentlich zu Differenzen Anlass gaben, bei dieser Gelegenheit zu bereinigen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, einen Zusatzvertrag zum Haager Uebereinkommen von 1954 abzuschliessen.
3. Da auch schweizerischerseits das Bedürfnis nach einer Regelung einzelner Fragen bestand, erklärte sich die dafür zuständige Polizeiabteilung zu einer Prüfung des österreichischen Anliegens bereit. Auf dem Korrespondenzwege wurde dann im Jahre 1961 zwischen der Polizeiabteilung und der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Justiz abgeklärt, welche Punkte Gegenstand der Vereinbarung sein

sollten. Dabei blieb allerdings deren Form (ratifikationsbedürftiger Staatsvertrag oder Regierungsvereinbarung) sowie die Frage noch offen, ob der neue Vertrag wiederum für die Rechtshilfe sowohl in Zivil- wie in Strafsachen gelten sollte, oder nur für Zivilsachen.

4. Erst im Februar 1964 übermittelte dann die österreichische Botschaft je einen Entwurf für eine Regierungsvereinbarung und einen Staatsvertrag zur Prüfung. Da einzelne der auf schweizerischen Vorschlag hin in die Regelung einzubeziehenden Punkte nach österreichischer Auffassung gesetzesändernden Charakter haben, weil sie den Verzicht auf einzelne Erfordernisse des Haager Uebereinkommens festlegen sollen, erwies sich der Abschluss eines ratifikationsbedürftigen Staatsvertrages als erforderlich.

Da Oesterreich ferner beabsichtigt, dem Europäischen Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ebenfalls beizutreten und dieses durch ein Zusatzabkommen ohnehin ergänzt werden muss, erschien es auch als zweckmässig, diesen Vertrag auf Fragen der Rechtshilfe in Zivilsachen zu beschränken. Die österreichischen Entwürfe bezogen sich denn auch ausschliesslich auf Zivilsachen. Ihre Ueberprüfung durch die Polizeidivision wurde durch die damals im Gange befindlichen Vorarbeiten für den Beitritt der Schweiz zu den Europäischen Uebereinkommen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen verzögert und konnte erst Ende 1966 wieder aufgenommen werden. Es besteht heute Einverständnis über die Fragen, die im Vertrag geregelt werden sollen. Es sind dies neben dem unmittelbaren Geschäftsverkehr der zuständigen Behörden zur Hauptsache der Verzicht auf die Uebermittlung zuzustellender Schriftstücke in zweifacher Ausfertigung, der Begriff der "Zivilsache" im Sinne des Haager Uebereinkommens, die Behandlung von Vorladungen, in denen Strafanordnungen enthalten sind, die Verkehrsprache, der Ausschluss der Ablehnung von Ersuchen unter Berufung auf die ausschliessliche Gerichtsbarkeit des ersuchten Staats, die Immunität von Zeugen und Sachverständigen, die Zulässigkeit der Postzustellung für bestimmte Kategorien von Schriftstücken und der Verzicht auf den Ersatz von Gebühren und Auslagen sowie der an Zeugen zu bezahlenden Entschädigungen.

5. Die Verhandlungen sollen nunmehr im November dieses Jahres mündlich fortgesetzt werden und nach Möglichkeit in einem Zuge zum Abschluss des Vertrages führen. Die Führung des Geschäftes und der Verhandlungen ist Sache der Polizeidivision in Verbindung mit dem Politischen Departement, das sich durch einen Beamten des Rechtsdienstes vertreten lassen wird.

- 3 -

Das Justiz- und Polizeidepartement beehrt sich deshalb zu

b e a n t r a g e n ,

der Bundesrat möge beschliessen:

1. Dem österreichischen Begehren, Verhandlungen zum Abschluss eines Zusatzabkommens zum Haager Uebereinkommen von 1954 betreffend Zivilprozessrecht aufzunehmen, wird entsprochen und die Polizeiabteilung zur Führung dieser Verhandlungen ermächtigt.
2. Zu diesem Zweck wird folgende Delegation bestimmt:
 

Chef: Dr. O. Schürch, Direktor der Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartementes;

Mitglieder: Dr. C. Markees, Sektionschef Ia mit besonderen Aufgaben der Polizeiabteilung;

Dr. H. Zoelly, Sektionschef Ia des Rechtsdienstes des Politischen Departementes;

Sekretär: P. Felley, Sektionschef II der Polizeiabteilung.
3. Der Delegationschef wird ermächtigt, den vereinbarten Vertrag unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.
4. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, den beiden Delegationen im Namen des Bundesrates ein Essen zu offerieren.

EIDGENOESSISCHES

JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Der Stellvertreter:

*Rop Jorini*

Protokollauszug an:

- Justiz- und Polizeidepartement, für sich und zu Handen der Polizeiabteilung, zum Vollzug (10 Ex.);
- Politisches Departement (3 Ex.);
- Bundeskanzlei zur Ausstellung der Vollmacht;
- die Mitglieder der Delegation z. K.